

Kriterien zur Vergabe der von der Synode des Kirchenkreises Nordfriesland bereit gestellten Finanzmittel für die Arbeit zur Integration von geflüchteten Menschen

Aus der christlichen Tradition heraus und als wichtige gesellschaftliche und politische Akteure ist es der Nordkirche und dem Kirchenkreis Nordfriesland ein großes Anliegen, sowohl die einheimische Bevölkerung als auch ankommenden Menschen auf der Flucht zu unterstützen, damit eine Integration und ein Zusammenleben gut gelingen kann. Zu diesem Zweck wurde im Kirchenkreis Nordfriesland mit Unterstützung der Nordkirche eine Stelle für eine Flüchtlingsbeauftragte eingerichtet. Zusätzlich hat die Synode des Kirchenkreises Nordfriesland für die Jahre 2016 und 2017 je 50.000 € für diese Arbeit zur Verfügung gestellt. Im Folgenden sind die Kriterien für die Vergabe dieser Finanzmittel aufgeführt.

Die Erläuterung zu den Kriterien gliedert sich wie folgt:

1. Zielsetzung
2. Voraussetzung
3. Zielgruppe
4. Mögliche AntragstellerInnen
5. Beschließendes Gremium
6. Antragstellung

1. Zielsetzung

Die Gelder sollen Maßnahmen zu Gute kommen, die zum Ziel haben, die Integration der ankommenden Menschen auf der Flucht in die einheimische Gesellschaft zu fördern und ein auf Langzeit angelegtes gutes Zusammenleben zu unterstützen. Dabei sollen sowohl Menschen auf der Flucht als auch Einheimische unterstützt werden. Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Maßnahmen, die beiden Gruppen (Einheimischen und ankommenden Menschen auf der Flucht) förderlich sind, werden bevorzugt unterstützt.
- Es ist wünschenswert, dass die Maßnahmen multiplikatorischen Charakter haben und dadurch möglichst viele Menschen von diesen Ressourcen profitieren können. Ehrenamtliche in der Arbeit mit ankommenden geflüchteten Menschen sind hierbei eine besonders zu beachtende Personengruppe.
- Die Kosten der Maßnahme sollen mit der Anzahl der Personen, die durch die Maßnahme erreicht werden, im Verhältnis stehen.
- Es können keine Einzelpersonen gefördert werden.
- Die Maßnahmen sollen die Eigenständigkeit der ankommenden Menschen auf der Flucht in Nordfriesland fördern.
- Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die:
 - dabei helfen, Berührungspunkte und Vorurteile zwischen den unterschiedlichen Kulturen abzubauen und einen Umgang mit der jeweils anderen Kultur zu erleichtern. Daher sind Maßnahmen wünschenswert, die diesbezüglich Wissen vermitteln und die Kommunikation zwischen Einheimischen und ankommenden geflüchteten Menschen sowie das Verständnis füreinander stärken.

- dazu beitragen, eine Akzeptanz der einheimischen Bevölkerung für die Aufnahme der ankommenden Menschen auf der Flucht zu schaffen. Daher sind beispielsweise Maßnahmen wünschenswert, die Wissen über die Situation in den Herkunftsländern vermitteln und die Zusammenhänge zwischen dem Leben in Europa und der europäischen Wirtschafts- und Außenpolitik und den Situationen in den Herkunftsländern aufzeigen. Auch Maßnahmen, die Wissen über das Ausländerrecht und das Asylverfahren vermitteln, sind hilfreich.
- im Sinne der vorherigen Punkte politische- und Öffentlichkeitsarbeit realisieren. Bei dieser Arbeit sollten andere gesellschaftliche Gruppen, die unterstützungsbedürftig sind, im Blick sein und auf eine gute Balance zwischen Einheimischen und Migranten geachtet werden.
- durch gezielte Fortbildungen der Ehren- und Hauptamtlichen die Kompetenzen zur Integration erweitern.
 - die Integration von Kindern und Jugendlichen fördern.
 - eine rechtliche Beratung, Schulung und Begleitung unterstützen. Dabei sind besonders Projekte mit Volljuristen wichtig, da diese eine geeignetere und umfangreichere rechtliche Beratung durchführen können und auch für rechtliche Begleitungen autorisiert sind.
 - gezielt ersichtliche, akut entstehende, soziale Probleme im Zusammenhang mit den ankommenden Menschen auf der Flucht bearbeiten.
 - längerfristige oder umfangreichere Maßnahmen initiieren.
 - die zur Durchführung eines Kirchenasyls notwendig sind, sofern dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Bewilligung einer Maßnahme ist,

- dass nachvollziehbar gemacht werden kann, dass ein Bedarf vorliegt. Es ist wichtig, dass die Maßnahme mit den Erfahrungen derjenigen, die in der Arbeit mit ankommenden Menschen auf der Flucht tätig sind, rückgekoppelt wird. So muss der Bedarf entweder geäußert worden oder klar aus der täglichen praktischen Arbeit abzuleiten sein.
- Dass die Maßnahme die oben genannten Kriterien erfüllt.
- dass die Unterstützung subsidiär erfolgt und die Maßnahme nicht durch andere Quellen finanziert werden kann. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen sich die Kirche aber durch die Finanzierung strategisch einbringen möchte.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind generell Haupt- und Ehrenamtliche, die in der Arbeit mit ankommenden Menschen auf der Flucht tätig sind, kirchliche und diakonische Einrichtungen wie z. B. Ev. Kindertagesstätten und Gemeindegruppen sowie die ankommenden Menschen auf der Flucht selbst.

4. Mögliche AntragstellerInnen

Jeweils im Kirchenkreis Nordfriesland:

- Kirchengemeinden
- Kirchliche und diakonische Einrichtungen
- Dienste und Werke

5. Beschließendes Gremium

Das beschließende Gremium setzt sich aus dem für Dienste und Werke zuständigen Propst und der Flüchtlingsbeauftragten zusammen.

- In dieser Zusammensetzung kann das Gremium über Anträge bis zu einer Höhe von 3000 € beschließen.
- Wird ein Betrag von mehr als 3.000 € beantragt, entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss auf Empfehlung des beschließenden Gremiums.
- Bei Anträgen bis zu 3000 €, die von der Flüchtlingsbeauftragten selbst gestellt werden, wird der Beschluss von den beiden Pröpsten des KK NF gefasst.
- Über Widersprüche gegen Entscheidungen des beschließenden Gremiums oder der beiden Pröpste entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.
- Das beschließende Gremium berichtet halbjährlich dem Kirchenkreisrat über die Verwendung der Mittel.

6. Antragstellung

Der Antrag muss eine Maßnahmenbeschreibung und einen Finanzierungsplan enthalten. Des Weiteren muss begründet werden, wie die Maßnahme die oben genannten Kriterien erfüllt. Dabei soll gesondert auf das Kosten-Nutzen Verhältnis und den Bedarf (unter 2. Voraussetzung aufgeführt) eingegangen werden.

Es können Folgeanträge gestellt werden, wenn dies sinnvoll erscheint und nachvollziehbar begründet wird.

7. Abrechnung

Zur Abrechnung muss zeitnah nach der Durchführung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Richtigkeit der dortigen Angaben muss ausdrücklich versichert werden. Nicht verbrauchte Finanzmittel müssen zurückgezahlt werden.